

L 12 KA 2/11 B ER
S 39 KA 1248/10 ER



BAYERISCHES LANDESSOZIALGERICHT

In dem Beschwerdeverfahren

Bayerischer Hausärzteverband e.V., vertreten durch die Vorstände - Antragsteller und Beschwerdeführer -

Proz.-Bev.:
Rechtsanwälte

gegen

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse, vertreten durch den Vorstand, - Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

Proz.-Bev.:

Beigeladen

Hausärztliche Vertragsgemeinschaft eG, vertreten durch den Vorstand, - Beigeladene -

Proz.-Bev.:
Rechtsanwälte

wegen einstweiliger Anordnung

erlässt der 12. Senat des Bayer. Landessozialgerichts in München

am 15. April 2011

ohne mündliche Verhandlung durch ... folgenden

B e s c h l u s s :

Der Streitwert für die 1. Instanz wird unter Aufhebung des Beschlusses des Sozialgerichts München vom 26.01.2011 auf 2.500.000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

1. Gegenstand des Verfahrens im einstweiligen Rechtsschutz 1. und 2. Instanz war die Fortgeltung des Vertrages zur Durchführung einer hausarztzentrierten Versorgung ge-

mäß § 73 b SGB V über den 31.12.2010 hinaus. Das SG lehnte den Erlass einer einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 19.01.2011 ab. Die hiergegen eingelegte Beschwerde wies der Senat mit Beschluss vom 22.02.2011 zurück.

Mit Beschluss vom 26.01.2011 setzte das SG München den Streitwert in Höhe des Regelstreitwerts (5.000 €) fest.

2. Der Beschluss des Sozialgerichts München vom 26.01.2011 war vom Senat gemäß § 63 Abs. 3 S. 1 GKG von Amts wegen zu ändern, da die Festsetzung des Regelstreitwerts der Bedeutung des Verfahrens nicht gerecht wurde (vgl. BSG Urteil vom 28.02.2007, B 3 KR 12/06 R).
 - a. Der Senat ist für die Änderung von Amts wegen zuständig, weil das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes aufgrund der Beschwerde des Antragstellers in der Rechtsmittelinstanz anhängig wurde. Der Begriff "Hauptsache" in § 63 Abs. 3 S. 1 GKG bezieht sich im Falle eines Eilverfahrens nicht auf das damit im Zusammenhang stehende Hauptsacheverfahren, sondern grenzt ein Verfahren, für das eine Streitwertfestsetzung erfolgen muss, von Nebenverfahren wie Entscheidungen über Kosten, Vollstreckung oder Prozesskostenhilfe ab. Damit kann das Rechtsmittelgericht eine Änderung der Wertfestsetzung 1. Instanz vornehmen, wenn ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren nach § 86 b SGG wegen einer Beschwerde oder eines Antrags auf Zulassung der Beschwerde bei ihm anhängig ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 2.9.1997, NVwZ-RR 1998,142; Meyer, Gerichtskosten, 11. Auflage § 63 Rn. 32).
 - b. Die Höhe des Streitwerts ergibt sich nach § 52 Abs. 1-3 GKG aus der sich nach dem Antrag des Klägers beziehungsweise Antragstellers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen. Bietet der bisherige Sach- und Streitstand hierfür keine genügenden Anhaltspunkte, so ist ein Streitwert von 5.000 € anzunehmen. Betrifft der Antrag des Klägers beziehungsweise Antragstellers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt, ist deren Höhe maßgebend.

Das finanzielle Volumen des Hausarztvertrages liegt pro Quartal bei rund 160.000.000 €. Da die reguläre Vertragslaufzeit noch ein Jahr betrug und bisher kein neuer Vertrag nach § 73 b SGB V abgeschlossen wurde, liegt die wirt-

schaftliche Bedeutung des Verfahrens für den Antragsteller bei mindestens 160.000.000 €. Damit war der Höchststreitwert von 2,5 Millionen € (§ 52 Abs. 4 GKG) festzusetzen. Ein Abschlag vom Höchststreitwert war nicht vorzunehmen, da durch den Beschluss die Hauptsache vorweggenommen wurde (vgl. Leithe-
rer in: Meyer-Ladewig, SGG, 9. Auflage, § 197 Rdnr. 7h). Gesichtspunkte, die ansonsten eine Reduzierung rechtfertigen würden, sind nicht ersichtlich.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 177 SGG).